

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	3 (1905-1906)
Heft:	7
Rubrik:	Rat- und Auskunfterteilung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Taubstummenfürsorge in der Schweiz. Von Gotthilf Küll, Direktor der Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich. Separatabdruck aus dem „Jahrbuch der Schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege“ Zürich, Druck von Zürcher und Furrer 1905. 38 S. 12 Bilder.

Die verdienstvolle Schrift des bekannten Fachmannes zeigt, was in der Schweiz mit Rücksicht auf die Taubstummenfürsorge geschieht und was — es ist wahrlich nicht wenig — noch fehlt und ist daher der Beachtung weitester Kreise wert.

Schule und Kirche in den Strafanstalten der Schweiz von Dr. Karl Häfner, Rechtsanwalt in Zürich. Zürich Verlag: A. J. Institut Orell Füssli 1906. 86 S. Fr. 1. 80.

Auf Grund einer Enquête und persönlicher Einsichtnahme von Strafanstalten schildert der Verfasser das Leben in den kantonalen Strafanstalten nach seiner intellektuellen und sittlich-religiösen Seite. Was durch diese Darstellung erreicht wird, ist die Einsicht in die Notwendigkeit eines eidgenössischen Strafrechts und überall gleicher Normen des Strafvollzugs. Damit würden dann auch die beiden andern alten Postulate verwirklicht werden: eine einheitliche Statistik über die schweizerische Gefängnisbevölkerung und eine Kriminalstatistik. — Zwei Tabellen über Schule und Kirche in den kantonalen Strafanstalten sind dem gut orientierenden Büchlein angefügt.

w.

Rat- und Auskunftserteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

Frage Nr. 10. A. M.: Das hiesige Armenamt erhielt kürzlich von einem Vormund über almosengenössige Kinder eine Rechnung für seine Bemühungen bei Versorgung seiner Mündel. Sind wir verpflichtet, diese Forderung anzuerkennen?

Antwort: Nach § 764 des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches bestimmt die Vormundschaftsbehörde dem Vormunde für die Versorgung des Vogtlinges, abgesehen von dem Ersatz für die aus seinem eigenen Vermögen für den Bevormundeten gemachten Auslagen, eine Vogtgebühr. Für Vermögen unter 200 Fr. Kapitalwert sind keine Vogtgebühren zu beziehen. Eine Vogtgebühr hat also der fragliche Vormund, da es sich um vermögenslose Kinder handelt, nicht zu beziehen und eine Rückerstattung von Auslagen bei der Versorgung seiner Mündel nur dann, wenn die Armenpflege ihm dazu ausdrücklich einen Auftrag erteilt hat, was sie aber wohl in den seltensten Fällen tun wird, da Versorgung von armen Kindern ja gerade ihre spezielle Aufgabe ist. Sie wird diese zwar allerdings in Verbindung mit dem Vormund zu lösen haben, aber doch so, daß sie die Initiative ergreift, die Kostorte auswählt etc. und dem Vormund nur das Recht der Zustimmung oder des Protestes (worauf sie andere Versorgungsgelegenheiten ausfindig machen muß) einräumt. Will der Vormund von sich aus das tun, was eigentlich der Armenpflege zusteht, und was sie unentgeltlich ausführt, dann hat er auch die Unkosten zu tragen und darf die Armenpflege dafür nicht ansprechen.

w.

Inserate:

Für ein 18-jähriges, der Aufsicht bedürftiges, schwächliches Mädchen wird ein Platz gesucht, wo es bei bescheidenen Lohnansprüchen auf dem Lande arbeiten und bei den Haushäusern mithelfen könnte.

Auskunft erteilt gerne das Pfarramt Birr (St. Aargau). [70]

Lehrlingsgesucht.
Ein ordentlicher Jüngling könnte auf April in einer Conditorie und Bäckerei am Zürichsee unter sehr günstigen Bedingungen als Lehrling eintreten. [69]

Öfferten unt. Chiffre O.Z. 69 beordert die Expedition.

Gesucht.
Ein Knabe von 15 bis 17 Jahren, welcher Lust hat zur Landwirtschaft, findet Jahrestelle bei familiärer Behandlung. Auskunft erteilt [67]

Herr Schalcher, Rumthal, Wüslingen.

Für Eltern u. Vormünder.
Ein intelligenter Knabe könnte unter günstigen Bedingungen, eventuell auch ohne Lehrgeld die Möbelschreinerei gründlich erlernen b. J. Hertenstein, Möbelschreiner, 75] Ebnet, Toggenburg.

Ein braver intelligenter Knabe könnte unter günstigen Bedingungen die Spenglerei und Installation gründlich erlernen bei Ad Häfeli, Spengler u. Installateur, 63] Schönenwerd.

Gesucht [74]
ein treuer Knabe im Alter von 15 bis 18 Jahren zur Mithilfe in der Landwirtschaft. Familiäre Behandlung zugesichert. Jahresstelle. Eintritt sofort oder nach Belieben. J. Blum, Bannwart, Bodingen.
Heil [75]
stätte alkoholkranke Frauen Weesen, fam., diskr. Aufnahme, erfolgr. Kuren, pr. Referenzen v. Besitzer D. Hengärtner.

[59]

Ein braver Knabe könnte bei einem Verbandsmeister die Groß- und Kleinbäckerei unter ganz günstigen Bedingungen erlernen. Eintritt nach Belieben. [68]

J. Betschmann-Luz, St. Gallen.

Für die evang. Schule in Weikersdorf bei Gallneukirchen in Oberösterreich, mit welcher die evangel. Waisen- und Rettungsanstalt verbunden ist, wird ein Lehrer gesucht, der den Unterricht in der unteren Klasse zu erteilen hätte. Freie Wohnung und Verpflegung in der Anstalt, Vergeltung nach Nebeneinkommen. Anerbieten und Anfragen sind an das evangel. Pfarramt Gallneukirchen in Oberösterreich zu richten. [73]

Zürcherische Pestalozzistiftung in Schlieren.
Auf Beginn des neuen Schuljahres 1906/07 können in unsere Anstalt eine Anzahl Knaben aufgenommen werden. Anmeldungen mit den erforderlichen Ausweisen (siehe § 6 der Statuten) sind zu richten an das Vizepräsidium Hr. Escher-Hez in Zürich I.

Schlieren, im März 1906. [72]

Die Aufsichtskommission.